

II-7214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 36671J

1989-04-26

A n f r a g e

der Abgeordneten Strobl, Dr. Müller, Weinberger, Mag. Guggenberger und Genossen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und projektierten
Bahnanlagen zur Minderung der Lärmbelästigung.

Mit einer Entschließung des Tiroler Landtages vom 17.11.1988 wurde die Tiroler Landesregierung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß sowohl bei Ausbauvorhaben des bestehenden Eisenbahnstreckennetzes als auch bei Neubauten die infolge der Verdichtung der Zugfolge entstehende vermehrte Lärmelästigung durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vermindert wird.

Bei dem am 1.3. beschlossenen Hochleistungsstreckengesetz (§ 4) wird zwar bei den zu errichtenden Neubaustrecken von der Rücksichtnahme auf die Umweltsproblematik gesprochen, jedoch durch das Fehlen einer zwingenden Bestimmung zur Vorsehung von Lärmschutzmaßnahmen kann dies nur bei den Genehmigungsverfahren durch Gemeinden oder die betroffenen Anrainer jeweils erreicht werden.

Um hinkünftig auftretenden Widerstände der betroffenen Bevölkerung gegen notwendige und wichtige Bahnprojekte zu mindern, wäre eine gesetzliche Regelung bei Lärmschutzmaßnahmen - bei Überschreiten einer nach Richtlinien festzusetzenden Lärmgrenze - zwingend vorzusehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nachstehende

A n f r a g e :

- 2 -

- 1. Haben Sie wissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der Festlegung zur Bewertung des Schienenverkehrslärms bereits in Auftrag gegeben ?**
- 2. Bei Vorliegen einer solchen Studie: Welche Ergebnisse hat sie gebracht und welche Maßnahmen werden Sie veranlassen ?**
- 3. Sind Sie bereit, auch bei bereits bestehenden Bahnanlagen mit hoher Lärmbelästigung geeignete Lärmschutzmaßnahmen zu setzen ?**
- 4. Beabsichtigen Sie, der Forderung des Tiroler Landtages auf Novellierung des Eisenbahngesetzes im Sinne des Punktes 3 Rechnung zu tragen ?**